



DAUERHAFTE LÖSUNGEN UND DAS KINDESWOHL IM RAHMEN VON RÜCKKEHRPROZESSEN

SEPTEMBER 2019

Diese Handreichung wurde ermöglicht mit freundlicher Unterstützung von:



This publication has received financial support from the European Union Programme for Employment and Social Innovation "EaSI" (2014-2020). For further information please consult: <http://ec.europa.eu/social/easi>



**OPEN SOCIETY
FOUNDATIONS**

SIGRID RAUSING TRUST

The information contained in this publication does not necessarily reflect the official position of the European Commission.

September 2019

INHALT

EINLEITUNG	2
SCHLÜSSELBOTSCHAFTEN.....	2
KINDESWOHLVERFAHREN ZUR ERMITTLUNG EINER DAUERHAFTEN LÖSUNG: SECHS ZENTRALE SCHRITTE	3
BEDENKEN HINSICHTLICH GÄNGIGER PRAKTIKEN IN SACHEN KINDERRECHTE	8
BEACHTENSWERTE PRAKTIKEN	11
SCHLUSSFOLGERUNG	14

EINLEITUNG

Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind Staaten dazu verpflichtet, bei jeder Entscheidung, die ein Kind betrifft, primär das Wohl des Kindes zu berücksichtigen – auch bei Entscheidungen zur Rückkehr.¹ Der politische Rahmen zur Integrierung des Konzeptes des Kindeswohls in der EU-Politik wurde gestärkt (vgl. Box auf Seite 9). Gleichzeitig wurde anerkannt, dass es im Falle von Migranten- und Flüchtlingskindern entscheidend für ihr Wohl ist, eine dauerhafte Lösung² für sie zu finden. Bei der praktischen Umsetzung dieser rechtlichen und politischen Verpflichtungen gegenüber Kindern gibt es jedoch noch bedeutende Schwachstellen.

In dieser Handreichung wird dargelegt, was benötigt wird und warum. Sie erläutert die wichtigsten Schritte zur Umsetzung von spezifischen Verfahren und Rückkehrprozessen, bei denen das Kindeswohl geachtet wird. Sie bietet einen Überblick über die größten Bedenken hinsichtlich der gängigen Praxis in Sachen Kinderrechte, wofür direkt auf die Erfahrungen von Kindern Bezug genommen wird. Ferner umfasst sie einige praktische Beispiele von EU-Mitgliedstaaten, die sich zum Wohl der Kinder um eine Verbesserung der Verfahren bemühen.

SCHLÜSSELBOTSCHAFTEN

- Die Voraussetzung für die Rückkehr eines Kindes – egal ob unbegleitet, von seiner Familie getrennt oder begleitet – ist, dass ein Verfahren zur Bestimmung des Kindeswohls durchgeführt wurde und die Rückkehr als dem Kindeswohl entsprechend angesehen wird. Dafür müssen in jedem Verfahren, das zur Rückkehr eines Kindes führen könnte, spezifische Vorgaben eingehalten werden, bevor eine Rückkehrentscheidung getroffen wird.
- Bei vielen Kindern in Rückkehrverfahren wurden ihre individuelle Situation und ihr Wohl nicht angemessen berücksichtigt. Sie könnten aufgrund von Menschenrechtsnormen ein Recht auf Aufenthalt in ihrem aktuellen Aufenthaltsland haben oder anderweitig einen Aufenthaltstitel bekommen.
- Qualitativ hochwertige Verwaltungsverfahren könnten das Risiko von nicht durchsetzbaren Rückkehrentscheidungen verringern.
- Robuste Verfahren mit richtigen Schutzmaßnahmen für ein ordentliches Verfahren sowie die Umsetzung durch freiwillige Ausreise mit angemessener und kinderspezifischer Reintegrationshilfe sind die Eckpfeiler einer wirksamen und nachhaltigen Rückkehrpolitik.
- Die Feststellung einer dauerhaften Lösung unter Berücksichtigung des Kindeswohls schafft ein Umfeld, in dem sich das Kind voll entfalten kann.

KINDESWOHLVERFAHREN ZUR ERMITTLUNG EINER DAUERHAFTEN LÖSUNG: SECHS ZENTRALE SCHRITTE

Es bedarf individueller und robuster nachhaltiger Verfahren zur Bestimmung des Kindeswohls, um herauszufinden, ob die Rückkehr eines Kindes in sein Herkunftsland³ dem Kindeswohl förderlich ist. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat wiederholt dargelegt, dass generelle Interessen der Einwanderungskontrolle nicht über die Menschenrechte eines Kindes gestellt werden können.

Die Vereinten Nationen, zwischenstaatliche Organisationen und Kinderrechtsorganisationen⁴ haben eine detaillierte „**Handreichung zur Achtung der Kinderrechte in Rückkehrpolitiken und -praktiken: Fokus auf den EU-Rechtsrahmen**“⁵ entwickelt. In dieser Handreichung wird erläutert, wie das Kindeswohlprinzip durch ein Verfahren zur Bestimmung des Kindeswohls und zur Erarbeitung einer dauerhaften Lösung vor dem Treffen einer Rückkehrentscheidung umgesetzt werden sollte, welche möglichen Ergebnisse das Verfahren vorsieht und wie eine Rückkehrentscheidung umgesetzt werden sollte. Einige dieser Eckpunkte werden in den nachfolgenden sechs Schritten zusammengefasst.

1 Was und wann?

Entwicklung und Umsetzung eines Verfahrens, um so bald wie möglich nach seiner Identifikation in einem Land das Wohl des Kindes zu ermitteln und einer dauerhaften Lösung für das Kind zu suchen, unabhängig davon, ob es bei seiner Familie, unbegleitet oder von seiner Familie getrennt ist. Dieses Kindeswohlverfahren sollte dann eingeleitet werden, wenn Behörden:

- › feststellen, dass sich ein Kind, eine Familie oder Eltern mit minderjährigen Kindern irregulär in einem Land aufhalten, oder

- › einen endgültigen negativen Bescheid zu einem Antrag für internationalen Schutz oder für eine Aufenthaltsgenehmigung in dem Land erlassen oder eine bestehende Aufenthaltsgenehmigung für ein Kind, eine Familie oder Eltern mit minderjährigen Kindern für das Land entziehen oder nicht mehr verlängern.

Eine Rückkehrentscheidung sollte nur dann ausgestellt werden, wenn das Verfahren zu dem Schluss kommt, dass die Rückkehr dem Wohl des Kindes förderlich ist.

2 Wichtigste Schutzmaßnahmen

Bei der Entwicklung und Umsetzung des Verfahrens bedarf es formaler und spezifischer Schutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kindeswohl korrekt bestimmt wird. Das Verfahren muss dabei folgende Kriterien gewährleisten:

- › **Ein formales und individuelles** Vorgehen mit Berücksichtigung aller Aspekte der Situation des Kindes.

- › **Unabhängig und unparteiisch** – mit Entscheidungsgewalt für Akteure des Kinderschutzes, die nicht in einem Interessenkonflikt mit dem Schutz des Kindes stehen (z.B. Interessen der Einwanderungskontrolle, die im Widerspruch zu dem Kindeswohl stehen).

- › **Multidisziplinär** – sinnvolle Einbeziehung von gesetzlichen Vertretern des Kindes, Eltern, Erziehungsberechtigten, Akteuren des Kinderschutzes und gegebenenfalls weiteren Personen.

- › **Standpunkt des Kindes** wird angehört und im gesamten Verfahren angemessen berücksichtigt.

- › **Bereitstellung von Informationen** in kindgerechter Sprache und Form sowie Beratung und Unterstützung.

- **Unabhängiger, kostenloser und qualitativ hochwertiger Rechtsbeistand**, der Kindern während des gesamten Prozesses zugänglich ist.
- **Dokumente** für das Kind und seine Familienangehörigen, die nachweisen dass sie ein solches Verfahren durchlaufen, und somit Zugang zu Dienstleistungen haben (Zugang zu Dienstleistungen erhalten können).
- **Berücksichtigung aller möglichen dauerhaften Lösungen** (Aufnahme und (weitere) Integration in das aktuelle Aufenthaltsland, Rückkehr und Reintegration in das Herkunftsland oder Umzug und Integration in ein Drittland - z.B. aus Gründen der Familienzusammenführung), die nicht abhängig von aktuellem Aufenthaltsort und/ oder Neuansiedlungsprogramme sind.
- **Diskussion** mit Kind, Eltern, gesetzlichem Vertreter und Erziehungsberechtigten sowie Ausarbeitung eines detaillierten Plans zur angestrebten dauerhaften Lösung.
- **Schriftlich begründete Entscheidung**, die mit aufschiebender Wirkung angefochten werden kann.

3 Information zur Situation des Kindes

Zur Bestimmung des Kindeswohls müssen weitreichende Informationen zusammengetragen werden, damit eine dauerhafte Lösung gefunden wird, welche seine Entwicklung bestmöglich fördert. Wie weitreichend diese Informationen sein müssen, ist abhängig von der Komplexität des Falles, es sollte aber auf jeden Fall proaktiv agiert werden. Folgendes sollte beispielsweise berücksichtigt werden:

- Die individuellen Bedürfnisse des Kindes, Persönlichkeitsmerkmale, die zu Diskriminierung oder besonderen Bedürfnissen oder Risiken für das Kind führen könnten (z.B. sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität und Ausdruck der Geschlechtlichkeit, Behinderung, Zugehörigkeit zu einer Minderheit/ethnischen Gruppe), Nationalität oder Fehlen einer Nationalität sowie Ansichten des Kindes
- Die Familiensituation (z.B. wo sind Erziehungsberechtigte und welche Beziehung haben die Kinder zu ihren Erziehungsberechtigten), angemessene Betreuungsregelungen (Anmerkung: Schutzmaßnahmen werden benötigt, bevor eine Suche nach Familienangehörigen gestartet wird.⁶⁾)

- Die Integration des Kindes im Aufenthaltsland (z.B. Länge des Aufenthalts, soziales Netzwerk, Sprachkompetenzen, Schulbesuch, berufliche Ausbildung usw.)
- Das Umfeld und die Lebensverhältnisse im Herkunftsland, mit besonderem Augenmerk auf physische, materielle, psychosoziale und rechtliche Sicherheit.⁷ Dies umfasst Zugang zu Bildung und Dienstleistungen (einschließlich Gesundheitsversorgung) im Herkunftsland.

4 Freiwillige Ausreise mit Unterstützung vor der Ausreise und bei der Reintegration

Wenn befunden wird, dass eine Rückkehr dem Kindeswohl förderlich ist, sollte die Entscheidung durch eine freiwillige Ausreise umgesetzt werden, mit kindgerechter und zielgerichteter Unterstützung, um sicherzustellen, dass die Rückkehr tatsächlich dem Wohl des Kindes dient. Dabei muss mit den zuständigen Stellen im Bestimmungsland zusammengearbeitet werden, um sicherzustellen, dass Vorbereitungen für die Reintegration getroffen werden, diese finanziell abgedeckt sind und keine weiteren Verfahrensanforderungen mehr erfüllt werden müssen.

Mit Hilfe von Beratung und Unterstützung sollten der Zeitpunkt und andere Aspekte der Rückkehr so einvernehmlich wie möglich beschlossen werden, um den Familienangehörigen eine Vorbereitung zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass der Schulbesuch des Kindes nicht unterbrochen wird (d.h. Rückkehr zum Halbjahr oder Ende des Schuljahres). Bei unbegleiteten Kindern ist die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie eine formelle Übertragung der Erziehungsberechtigung und Vormundschaft auf die als angemessen erachteten Personen von ebenso zentraler Bedeutung.

Wenn eine andere dauerhafte Lösung identifiziert wird, die dem Kindeswohl förderlich ist, sollte diese umgesetzt werden.

5 Operationelle und funktionelle Schutzmaßnahmen, wenn eine freiwillige Ausreise ausbleibt

Wenn die freiwillige Ausreise nicht wie geplant vollzogen wird, müssen vor der Entscheidung zur Durchführung einer Abschiebung sowie bei der Ausführung einer solchen Entscheidung operationelle und funktionelle Schutzmaßnahmen gewahrt werden.

Die gleichen Entscheidungsträger, die auch schon mit dem Kindeswohlverfahren betraut waren, sollten bei einer Prüfung der Situation neben der Meinung des Kindes und anderer Akteure insbesondere berücksichtigen, warum innerhalb der Frist keine freiwillige Ausreise stattfand und ob sich gegebenenfalls Umstände geändert haben, dass eine Rückkehr nun nicht mehr dem Kindeswohl dient. Je nach Situation des Kindes kann dies zu einer Verlängerung des Zeitraums für die freiwillige Ausreise führen.

6 Wichtige Schutzmaßnahmen und Anforderungen an die Reintegration im Fall einer Abschiebung

Entscheidungsträger sollten eine Abschiebung nur als letztes Mittel in Erwägung ziehen, wenn diese eindeutig dem Kindeswohl förderlich ist. In diesen Fällen müssen sie prüfen und sicherstellen, dass die notwendigen operationellen Schutzmaßnahmen und die vorgeschriebenen Bedingungen und Unterstützungen für Rückkehr und Reintegration eingehalten werden. Dies muss nachverfolgt werden, um sicherzustellen, dass Kinder nur dann abgeschoben werden, wenn es tatsächlich dem Kindeswohl förderlich ist.

Wie auch im Fall der freiwilligen Ausreise beinhaltet dies den unmittelbaren Zugang zu angemessener Unterkunft sowie eine Unterstützung für die Deckung der Grundbedürfnisse, der Gesundheitsversorgung sowie gegebenenfalls psychosoziale Betreuung. Gemäß dem individuellen Plan für eine nachhaltige Reintegration des Kindes müssen ebenfalls eine zeitnahe Schulanmeldung, finanzielle und soziale Unterstützung, gezielte Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor jeder Form von Gewalt sowie der Zugang zur Justiz sichergestellt werden. Der Abschiebungsbescheid muss auch mit aufschiebender Wirkung angefochten werden können

Einige der grundlegendsten operationellen Schutzmaßnahmen umfassen:

- **Information und Vorbereitung**, auch bei der Planung von Abschiebungen (keine Festnahme mitten in der Nacht; Festnahme zu einem Zeitpunkt und an einem Ort, der Kindeswohl und -schutz wahrt; sowie eine schriftliche Begründungen in den Einsatzplänen; Wahrung eines ununterbrochenen Zugang zu Bildung, usw.);
- **Keine Abschiebehaft**;
- **Keine Trennung des Kindes** von seinen Eltern;
- **Keine Anwendung von Gewalt, Fesselung** oder andere Formen der Nötigung;
- **Ein Begleiteteam** mit entsprechender Fortbildung in Bezug auf Kinderrechte und Kinderschutz, in Zivil gekleidet und mit eindeutiger Kennung, das unter anderem einen Kinderschutzexperten umfasst;
- **Unabhängige Überwachung der Rückführung**;
- **Erfüllung der besonderen Bedürfnisse des Kindes** während der Reise;
- **Separate Bereiche** für Kinder und Familien;
- **Wirksame Beschwerdemechanismen**.

In allen Phasen des Verfahrens sollten Kinder und/oder Familien Informationen in einer für sie verständlichen Sprache und Form bekommen und Zugang zu kostenlosem und qualitativ hochwertigem Rechtsbeistand haben. Es sollte ihnen möglich sein, sich um einen regulären Aufenthaltstitel zu bemühen, auf den sie gegebenenfalls gemäß nationalem Gesetz Anspruch haben. Dies umfasst internationale Schutzverfahren, Verfahren zur Bestimmung der Staatenlosigkeit und andere Verfahren zur Bestimmung ihres Status. Familien sollte auch die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen von Programmen zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration freiwillig zurückzukehren.

SCHRITTE FÜR DIE UMSETZUNG DES VERFAHRENS, WENN DIE RÜCKKEHR UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES KINDESWOHLS EINE DAUERHAFT LÖSUNG IST

Wenn Einwanderungsbehörden in ihrem Hoheitsgebiet ein Kind (ob unbegleitet, von seiner Familie getrennt oder mit seiner Familie) oder ein Elternteil mit einem Kind;

ALS SICH IRREGULÄR IM LAND AUFHALTEND IDENTIFIZIEREN

EINEN ENDGÜLTIGEN NEGATIVEN BESCHIED BEZÜGLICH EINER AUFENTHALTSLERLAUBNIS AUSSTELLEN ODER EINE SOLCHE ENTZIEHEN ODER NICHT MEHR VERLÄNGERN (JEDLICHE GRÜNDE)

KINDESWOHLVERFAHREN ZUR ERMITTLUNG EINER DAUERHAFTEN LÖSUNG

INTEGRATION VOR ORT MIT SICHEM STATUS

oder

RÜCKKEHR UND REINTEGRATION IM HERKUNFTSLAND

oder

INTEGRATION IN EINEM ANDEREN LAND

FREIWILLIGE AUSREISE MIT REINTEGRATIONSHILFE

Wenn innerhalb der Frist für die freiwillige Ausreise keine Rückkehr stattfindet

BERUFUNG

ABSCHIEBUNG MIT SCHUTZVORKEHRUNGEN

PRÜFUNG DURCH ENTSCHEIDUNGSTRÄGER FÜR DAS KINDESWOHLVERFAHREN MIT FUNKTIONELLEN SCHUTZMAßNAHMEN

ALTERNATIVE DAUERHAFT LÖSUNG

BERUFUNG

* Für weitere Details vgl. „Kindeswohlverfahren zur Ermittlung einer dauerhaften Lösung: Sechs zentrale Schritte“

Folgende wesentliche Punkte sollten bereits ab Verfahrensbeginn berücksichtigt werden:

- ✓ Jeder, der sich als Kind ausgibt, sollte als solches behandelt werden (außer wenn bzw. bis eine gegebenenfalls notwendige, multidisziplinäre und nichtinvasive Bewertung zu dem Schluss kommt, dass die Person im Erwachsenenalter ist).
- ✓ Kindgerechte Information

Das Kind und/oder die Familie sollte zu jeglichem Zeitpunkt im Verfahren die Möglichkeit haben, mittels anderer Mechanismen (einschließlich Verfahren im Bereich internationaler Schutzverfahren) eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen oder an einem Programm für freiwillige Rückkehr und Reintegration teilzunehmen.

Zentrale Eigenschaften eines Kindeswohlverfahrens zur Ermittlung einer dauerhaften Lösung:

- ✓ Ermittlung einer dauerhaften Lösung (unter Berücksichtigung aller Optionen)
- ✓ Förmliches und individuelles Verfahren mit Berücksichtigung aller Aspekte der Situation des Kindes
- ✓ Unabhängig und unparteiisch - mit Entscheidungsträgern, die nicht in einem Interessenskonflikt mit den Rechten des Kindes stehen
- ✓ Multidisziplinär (Akteure des Kinderschutzes, gesetzlicher Vertreter, Eltern, Erziehungsberechtigte und gegebenenfalls weitere Personen)
- ✓ Anhörung und angemessene Berücksichtigung der Ansichten des Kindes
- ✓ Kindgerechte Information, Beratung und Unterstützung
- ✓ Rechtsbeistand
- ✓ Dokumentation des Verfahrens (keine Durchsetzungsmaßnahmen gegen Kind oder Familienangehörige) sowie Zugang zu Dienstleistungen
- ✓ Diskussion und Entwicklung eines Plans für jegliche dauerhafte Lösung
- ✓ Schriftlich begründete Entscheidung, die mit aufschiebender Wirkung angefochten werden kann

Nach einer Entscheidung müssen die notwendigen Schritte ergriffen werden, um die für das Kind gefundene dauerhafte Lösung umzusetzen.

- ✓ Eingliederung oder Reintegration in einem anderen Land üblicherweise aus Gründen der Familienzusammenführung

Wenn befunden wird, dass eine Rückkehr dem Kindeswohl förderlich ist, muss die Entscheidung durch eine freiwillige Ausreise mit Reintegrationshilfe umgesetzt werden. In dieser Phase muss Folgendes garantiert werden:

- ✓ Unterstützung und Beratung
- ✓ Möglichst einvernehmliche Gestaltung von Zeitpunkt und anderen Aspekten der Rückkehr (mit angemessener Vorlaufzeit zur Wahrung eines ununterbrochenen Zugangs zu Bildung)
- ✓ Unterstützung und Kooperation mit relevanten Akteuren, um sicherzustellen, dass die Bedingungen für die Rückkehr als dauerhafte Lösung so gestaltet sind, dass das Kindeswohl gewahrt wird.*

Wenn die Rückkehr nicht innerhalb der vereinbarten Frist für die freiwillige Ausreise stattfindet, sollte zur Wahrung des Kindeswohls Folgendes geprüft werden:

- Gründe für das Überschreiten der Frist für die freiwillige Ausreise
- Änderung der zugrundeliegenden Umstände für die Entscheidung, dass Ausreise zum Wohl des Kindes förderlich ist
- Meinung des Kindes und anderer Akteure
- Überprüfung wesentlicher Schutzmaßnahmen, bevor Abschiebung erwogen wird

Wenn die Entscheidungsträger als letztes Mittel eine Abschiebung in Betracht ziehen, müssen sie prüfen und sicherstellen, dass die wesentlichsten operationellen Schutzmaßnahmen und die vorgeschriebenen Bedingungen und Unterstützungen für Rückkehr und Reintegration eingehalten werden. Diese umfassen:

- ✓ Information, Vorbereitung, Unterstützung und Beistand
- ✓ Keine Abschiebehaft
- ✓ Keine Gewalt oder Fesselung
- ✓ Keine Trennung der Familie
- ✓ Sowie weitere Maßnahmen*

BEDENKEN HINSICHTLICH GÄNGIGER PRAKTIKEN IN SACHEN KINDERRECHTE

Direkte Erfahrungen und Berichte von unter anderem UNICEF,⁸ IOM,⁹ Save the Children,¹⁰ ECRE¹¹ und PICUM¹² dokumentieren Verletzungen der Kinderrechte bei der Umsetzung der Rückkehrpolitiken in Europa. Jüngste Änderungen an der europäischen Rückkehrpolitik stellen ein ernsthaftes Risiko für eine Zunahme solcher Verletzungen dar.¹³

Entscheidungsfindung

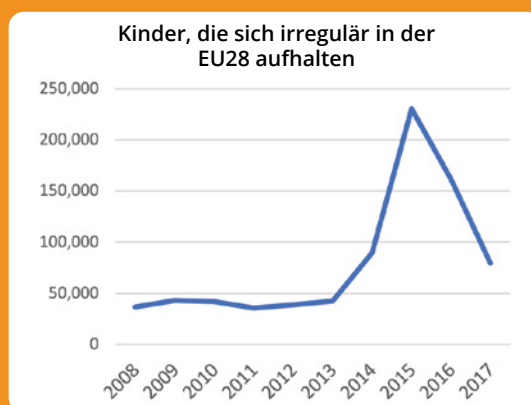
Europaweit unterscheiden sich die Verfahren und Praktiken bezüglich Rückkehrentscheidungen, Ausweisverfügungen und Abschiebungsanordnungen.

Aber beinahe fast alle berücksichtigen die individuellen Lebensumstände der betroffenen Personen nicht in ausreichendem Maße. Wird einer Person eine Arbeitserlaubnis oder internationaler Schutz verweigert, umfasst dies üblicherweise kein Prüfverfahren, ob Menschenrechtsverletzungen oder praktische Hindernisse einen Grund dafür darstellen, dass sie nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. Diese Bewertung wird auch vor dem Treffen einer Rückkehrentscheidung nicht durchgeführt. Die Person könnte im Rahmen der bestehenden Regelungen auch andere Möglichkeiten zur Erlangung eines Aufenthaltstitels haben und einen entsprechenden Antrag stellen.

Wie viele Kinder sind betroffen?

Es gibt keine verlässlichen Schätzungen zur Anzahl der irregulär in Europa lebenden Kinder und nur äußerst wenige Daten zur Rückkehr von Kindern. Es gibt Daten zur Anzahl der Kinder (unter 18 Jahren), bei denen festgestellt wurde, dass sie sich irregulär in den 28 EU-Mitgliedstaaten aufhalten (Eurostat).¹⁴

Mitgliedstaaten geben auch Daten zur Rückkehr heraus. Diesen Daten sind jedoch nicht aufgeschlüsselt, und ermöglichen also keine Rückschlüsse auf freiwillige Rückkehr und Abschiebung. Und es ist deshalb nicht möglich zu erkennen, wie viele Kinder freiwillig zurückkehrten, und wie viele abgeschoben wurden.



Das heißt also, dass es Menschen gibt, denen eine Rückkehrentscheidung oder Ausweiseverfügung übermittelt wurde, obwohl diese auf Grundlage der Menschenrechte im Land bleiben könnten. Dies umfasst unter anderem den Grundsatz der Nichtzurückweisung, das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung sowie das Recht auf Privat- und Familienleben.¹⁵ Nur wenn sie eine Berufung einlegen, können sie eine Erwägung dieser Gründe herbeiführen und somit die Achtung ihrer Menschenrechte sichern. So steigt signifikant die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen und auch die Justizsysteme werden unnötig belastet. Auch aus Sicht des Rückkehrmanagements ist es kontraproduktiv, da somit mehr Rückkehrentscheidungen nicht durchsetzbar sind.

Kinder sind von dieser Situation noch stärker betroffen als Erwachsene, da ihr Status üblicherweise von dem ihrer Eltern abhängt. Auch wenn die Entscheidungsträger verpflichtet sind, Entscheidungen zugunsten des Kindeswohls zu treffen, mangelt es eindeutig an Verfahren, um grundlegend zu prüfen, welche Auswirkungen Entscheidungen zur Erteilung, Ablehnung oder Entzug eines Aufenthaltstitels auf die Kinderrechte haben. Darüber hinaus wird bei Anträgen zum internationalen Schutz von Familien nur selten die individuelle Situation des Kindes, einschließlich kinderspezifischer Risiken, angemessen geprüft.

All dies führt zu einer Situation, in der Kinder derzeit kein faires Verfahren bekommen und auf Berufungen angewiesen sind, damit ihr Wohl gebührend berücksichtigt wird. Obwohl manche ein Recht auf Aufenthalt in ihrem Aufenthaltsland haben oder in der Lage wären, einen regulären Aufenthaltstitel zu bekommen,¹⁶ wurde ihnen ein Rückführungsbeschluss übermittelt, sodass sie nun eine rechtswidrige Abschiebung befürchten müssen.

Es gibt für Kinder nur wenige Möglichkeiten, einen langfristigen und sicheren Aufenthaltsstatus zu erlangen, sowohl als Kind als auch bei Erreichen des 18. Lebensjahres.

Rückkehrerfahrungen

Die aktuellen Praktiken richten eindeutig erheblichen Schaden an. Auch wenn keine Abschiebung geplant ist, äußern Kindern regelmäßig ihre Sorge oder Angst vor Verhaftung und Abschiebung, oder vor einer Trennung ihrer Familie durch Festnahme oder Abschiebung eines Elternteils oder eines Geschwisters. Die Bedrohung und das Risiko einer Abschiebung

haben negative Auswirkungen auf die Gesundheit, das Wohlbefinden, den Zugang zu Dienstleistungen und die Zusammenarbeit mit Behörden, einschließlich Betreuungs- und Aufnahmevorkehrungen für unbegleitete Kinder.

Wer dann tatsächlich abgeschoben wird, kann dies als traumatisierend erleben, da eine Abschiebung oftmals nächtliche Razzien durch uniformiertes Personal umfasst, die den Familien nur sehr wenig Zeit lassen, ihre Sachen zu packen, oftmals auch nicht die Dokumente zu Bildung und Gesundheit der Kinder. Die Kinder werden oft Opfer und/oder Zeuge von Gewalt gegenüber Familienangehörigen. Ferner können Verwaltungshaft oder lange Wartezeiten an Sammelzentren und/oder Flughäfen hinzukommen. Wenn eine Abschiebung während des Schuljahres durchgeführt wird, wird auch der Schulbesuch bzw. Ausbildung der Kinder unterbrochen.

Bei Kindern und Jugendlichen wirken sich schon ein paar Jahre Aufenthalt sehr auf die Entwicklung aus und können ihre Anpassung und Integration in einem anderen Land wesentlich beeinflussen. Das Rückkehrland wird vom Kind oft nicht als „Heimat“ wahrgenommen, und er/sie wird vielmehr gezwungen, sein/ihr Zuhause, seine/ihre Freunde, Schule und Gemeinschaft zu verlassen. Manche sprechen die Sprache des Bestimmungslandes nicht oder waren noch nie in dem Land oder der Region, wohin sie nun gesandt wurden. Einige werden ebenso diskriminiert und gemobbt und erfahren einen erschwerten Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Bildung und Gesundheitsversorgung.

Nur wenige Reintegrationsprogramme befassen sich mit den sozialen, bildungs- oder gesundheitsspezifischen Bedürfnissen zurückgekehrter Kinder und es gibt keine unabhängige Überprüfung der Ergebnisse. Vereinbarte Reintegrationshilfe wird in der Praxis nicht immer geleistet und es gibt bedeutende Schwachstellen bei der Bereitstellung von Information für Kinder, der Suche nach Familienangehörigen und der Gewährleistung, dass Familien eine Unterkunft haben oder dass unbegleitete Kinder bei ihrer Ankunft angemessen aufgenommen werden.

Solche Erlebnisse während der Kindheit können darüber hinaus langfristige Auswirkungen auf die kognitive, psychosoziale und physische Entwicklung von Kindern sowie auf ihre Bildungs- und Beschäftigungsperspektiven haben

Mit ihren eigenen Worten...

Um vier oder fünf Uhr morgens kam die Polizei, um uns festzunehmen. Sie haben mir zwei Rippen gebrochen. Ein Polizist hielt meine Hände fest, während der andere auf mir kniete und mich schlug. – Dren

Sie kamen um zwei Uhr nachts. Sie klopfen so laut sie konnten an der Tür. Ich dachte, sie würden die Tür zertrümmern. Niemand hat uns gefragt, ob wir gehen wollen. Aber sie kamen nicht nur in der Nacht unserer Abschiebung, sondern viel öfter. Die Migrationsbeamten verwechselten unseren Nachnamen mit dem anderer Familien. – Edita

Die Erinnerungen kommen immer wieder. Ich träume oft davon, wie die Polizei kam und uns abholte. Immer wenn ich daran denke, muss ich weinen. Dann denke ich nur noch an Selbstmord. Ich würde gerne meinen Kopf aufreißen und all diese Erinnerungen und Gedanken loswerden. Aber das geht nicht. – Marigona

Meine Muttersprache ist Deutsch und meine Heimatstadt Göppingen. Ich verstehe wirklich nicht, warum ich hierhergebracht wurde. – Sedat

Nach Nigeria zurückzukommen war sehr traumatisch, das Wetter war unfreundlich, die Umgebung so seltsam und ich kann nachts kaum schlafen, ich wurde ganz oft krank. Ich danke meiner Mama, dass sie immer auf mich aufpasst. Ich vermisse meine Schule und meine Freunde sehr und hoffe, sie eines Tages wiederzusehen. – Empress

Zitate aus PICUM 'Hört uns an' (2016) und UNICEF 'Silent Harm' (2012)

Es gibt nur wenig Monitoring nach der Rückkehr. Studien von UNICEF¹⁷ und Save the Children¹⁸ bezüglich in den Kosovo und nach Afghanistan zurückgeführten Kindern kamen jedoch zu folgenden Ergebnissen:

In den Kosovo zurückgeführte Kinder:

- Jedes dritte Kind zeigte Symptome posttraumatischer Belastungsstörungen (PTBS), 44 % Symptome einer klinischen Depression und 26 % dachten über Selbstmord nach.
- Jede dritte Familie war innerhalb eines Jahres erneut ausgewandert, da sie beim Zugang zu Dienstleistungen diskriminiert wurde, ein Mangel an Unterkunft oder ein Mangel an Einkommen hatte.

Nach Afghanistan zurückgekehrte Kinder:

- Drei Viertel der Kinder sagten aus, dass sie sich während des Rückkehrprozesses nicht sicher fühlten. Mehr als die Hälfte berichtete von Nötigung oder Gewalt, einschließlich derjenigen, die angaben freiwillig zurückgekehrt zu sein.
- Fast die Hälfte kam allein oder in Begleitung der Polizei in Afghanistan an.
- Nur für drei Kinder gab es einen spezifischen Reintegrationsplan.
- Drei Viertel konnten nicht ausschließen, dass sie im nächsten Jahr nicht wieder auswandern würden.
- Während in Europa 45 der 53 Kinder die Schule besuchten, waren es nach der Rückkehr nach Afghanistan nur 16. Drei Viertel nannten Bildung als ihr wichtigstes Bedürfnis.
- Fast jedes fünfte Kind gab an, dass nach seiner Rückkehr jemand versucht hatte, es für Gewalttaten zu rekrutieren, um zu kämpfen, Gewalttaten zu begehen oder um es sich einer bewaffneten Gruppe anzuschließen.

BEACHTENSWERTE PRAKTIKEN

Viele Aspekte der Kindeswohlverfahren zur Ermittlung einer dauerhaften Lösung gibt es schon oder werden derzeit von manchen Ländern entwickelt. In diesem Abschnitt werden einige Beispiele dieser vielversprechenden Ansätze und Maßnahmen vorgestellt.

Im Rahmen ihrer aktuellen Politik zu minderjährigen Migranten, betont die EU die Notwendigkeit, Verfahren zu entwickeln die die dauerhafte Lösungen zur Wahrung des Kindeswohls ermöglichen.¹⁹

Mitteilung der Europäischen Kommission zum Schutz minderjähriger Migranten, April 2017:

„Dauerhafte Lösungen sind entscheidend für die langfristige Schaffung von Normalität und Stabilität für alle Minderjährigen. Bei der Ermittlung dauerhafter Lösungen sollten alle Optionen geprüft werden, darunter die Integration in einem Mitgliedstaat, die Rückkehr in das Herkunftsland, die Neuansiedlung oder die Familienzusammenführung in einem Drittland. Entscheidend ist, dass in allen Fällen dem Kindeswohl Rechnung getragen wird.“

„Wenn es dem Kindeswohl entspricht, sollten Minderjährige in ihr Herkunftsland rückgeführt oder mit Familienangehörigen in einem anderen Drittland zusammengeführt werden. Entscheidungen über die Rückführung von Minderjährigen in ihr Herkunftsland müssen die Grundsätze der Nichtzurückweisung und des Kindeswohls achten. Sie sollten auf eine Bewertung des Einzelfalls gestützt sein und nach einem gerechten und wirksamen Verfahren erfolgen, dass das Recht des Kindes auf Schutz und Nichtdiskriminierung garantiert.“

Ratsschlussfolgerungen zum Schutz minderjähriger Migranten, Juni 2017:

„Betonen, dass das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist, wenn Kinder betreffende Maßnahmen oder Entscheidungen getroffen oder dauerhafte Lösungen wie Neuansiedlung, Integration oder Rückkehr entsprechend der besonderen Lage und den besonderen Bedürfnissen der Kinder auf ihre Angemessenheit hin geprüft werden.“

EU-Rückkehr-Handbuch, 27. September 2017:

Im Rückkehr-Handbuch wird die Bedeutung von dauerhaften Lösungen hervorgehoben. Es umfasst auch Empfehlungen dazu, wie Kindeswohlverfahren im Zusammenhang mit unbegleiteten Kindern ausgearbeitet und umgesetzt werden sollten. In diesem Leitfaden der Europäischen Kommission, der in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Stakeholdern erarbeitet wurde, wird ferner hervorgehoben, dass die Kinder angehört werden müssen, eine individuelle und multidisziplinäre Bewertung anzustellen ist und die Erziehungsberechtigten und/oder die zuständige Kinderschutzbehörde einbezogen werden müssen (vgl. S. 44-45).

Der Rechtsrahmen mancher Länder umfasst spezifische Schutzmaßnahmen, sodass manche Kinder nicht abgeschoben werden dürfen, wenn dies nicht ihrem Kindeswohl dient.

Gemäß EU-Recht muss das Kindeswohlprinzip bei dem Treffen einer Rückkehrentscheidung und deren Umsetzung berücksichtigt werden.²⁰ Hierfür bedarf es spezifischer rechtlicher Schutzmaßnahmen und Verfahren, damit sichergestellt wird, dass die Rückkehr tatsächlich dem Kindeswohl entspricht. Manche Länder haben diesen Schritt schon eingeführt.

Die Hälfte der EU-Mitgliedstaaten²¹ und Norwegen geben an, rechtliche oder politische Bestimmungen geschaffen zu haben, gemäß derer das Kindeswohl berücksichtigt werden muss, bevor eine Rückkehrentscheidung für einen unbegleiteten Kind getroffen wird.²²

In Italien sieht das Gesetz für unbegleitete Kinder²³ vor, dass eine „unterstützte und freiwillige

Rückkehr“ von einem Jugendgericht beschlossen werden kann, wenn die Familienzusammenführung im Herkunftsland oder einem Drittland mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Hierfür müssen vorab die Meinung des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten eingeholt sowie die Ergebnisse der sozialen Beurteilung der Familiensituation im Herkunftsland oder Drittland und auch der Situation des Kindes in Italien berücksichtigt werden, sowie die Meinungen des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Kinder können nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der Staatssicherheit abgeschoben werden,²⁴ behalten jedoch ihr Recht ihren Eltern zu folgen, sollten diese abgeschoben werden. In der Praxis bedeutet dies, dass manche undokumentierte Familien abgeschoben werden, wobei es jedoch einige rechtliche Garantien gibt.²⁵

Schwedische Migrationsagentur und Gemeinden kooperieren, um Kinder besser zu informieren und in der Rückkehrvorbereitung zu unterstützen.

Die schwedische Migrationsagentur führt von August 2017 bis Juni 2020 zusammen mit einigen Gemeinden ein Projekt zur besseren Information, Koordination und Schulung durch, mit dem der Rückkehrprozess für unbegleitete Kinder tragbarer gemacht werden soll.²⁶

Während bisher fast alle unbegleiteten Kinder einen dauerhaften Aufenthaltsstatus in Schweden erhielten, bekommen nun immer mehr einen negativen Bescheid oder nur einen vorübergehenden Aufenthaltsstatus.

Das Projekt fördert die Zusammenarbeit all derer, die sich auf kommunaler Ebene mit unbegleiteten Kindern befassen, einschließlich der Vormunde. Es

schafft eine geteilte Wissensplattform zu Gesetzen und Verordnungen, Verfahren, Rollen und möglichen Ergebnissen sowie was im besten Interesse des Kindeswohls ist. Dort findet man Informationen zu Schulungen sowie Unterstützung durch webbasierte Fortbildungen, unterstützendes Material, Tutorials und Handbücher für Fachkräfte und eine digitale Plattform und Konferenzen.

Damit soll den Kindern von Anfang an eine bessere Information zum Verfahren zur Verfügung gestellt, Unterstützung und Vorbereitung einer eventuellen Rückkehrentscheidung gefördert und eine Zukunft im Herkunftsland aufgebaut werden.

Der Familienrückkehrprozess des Vereinigten Königreichs umfasst detaillierte und klar dokumentierte Schritte mit spezifischen Schutzmaßnahmen für Kinder.

Nach der Entscheidung der britischen Regierung 2010, Kinder nicht mehr aus Immigrationsgründen zu inhaftieren, wurde ein neuer Prozess für die Rückkehr von Familien entwickelt.²⁷ Familien durchlaufen diesen Prozess, wenn der Rechtsweg ausgeschöpft wurde oder sie angeben, dass sie freiwillig zurückkehren möchten. Mit dem Prozess wird die Rückkehrentscheidung nicht aufgehoben, aber man versucht mehr Familien zu einer freiwilligen Rückkehr zu bewegen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass jegliche Durchsetzungsmaßnahme das Wohl des Kindes und seiner Familie berücksichtigt und dass die Familien besser auf die Rückkehr vorbereitet werden und somit die Möglichkeit bekommen selbstbestimmt zurückzukehren. Man gibt den Familien ferner die Möglichkeit, weitere Informationen vorzubringen und eine gerichtliche Überprüfung anzustreben, bevor die Durchsetzungsmaßnahme beginnt.

Dieser Prozess umfasst drei Hauptschritte:

- „Unterstützte Rückkehr“: Die Familie bekommt gewisse Unterstützung bei der Rückkehr.
- „Erforderliche Rückkehr“: Der Familie werden Flüge gebucht und ein Transport zum Flughafen kann gestellt werden, aber sie begeben sich selbstbestimmt dorthin.
- „Gesicherte Rückkehr“: Für die Familie wird alles arrangiert und sie wird eskortiert.

Mit Blick auf die Kinderrechte sollten zwar einige Elemente des Prozesses und seiner praktischen Umsetzung noch verbessert werden und auch das Ausbleiben einer unabhängigen Beratung der am Programm für freiwillige Rückkehr teilnehmenden Familien stellt ein großes Problem dar. Jedoch wird das Kindeswohl jedoch bereits in einigen Aspekten des Verfahrens hervorgehoben:

- Umsetzung durch ein spezialisiertes und engagiertes Team von Familienexperten, die eng mit den Vollstreckungsbeamten zusammenarbeiten.
- Präferenz für „unterstützte Rückkehr“ mit gewisser finanzieller Unterstützung und Hilfe bei der Planung der Rückreise:
 - Kontakt mit dem Hausarzt der Familie – eine Einverständniserklärung muss vorliegen, nachdem eine klare Aufklärung über die weitere Verwendung der Daten für alle Familienmitglieder stattfand –, um eventuelle gesundheitliche Probleme oder Bedürfnisse in Erfahrung zu bringen und ein Follow-up zu ermöglichen.

- Vermittlung kinderspezifischer Informationen an die Eltern, damit diese ihren Kindern das Verfahren erklären können, bzw. direkte Einbeziehung der Kinder, wenn diese an den Treffen mit den Familienexperten teilnehmen.
- Wenn das Verfahren zu einer „gesicherten Rückkehr“ wird:
 - Entwicklung eines individuellen Rückkehrplans, der beispielsweise Folgendes beinhaltet: Erläuterungen der angemessenen Berücksichtigung des Kindeswohls, Informationen zur Sicherung der Fürsorgebedürfnisse aller Familienmitglieder, Details zu jeder Phase der Rückkehr (von Festnahme bis Ankunft, einschließlich Zeitplanung und Reiseroute), operationelle Überlegungen (zu persönlichen Gegenständen, Gepäck und Haustieren) sowie individuelle Notfallpläne.
 - Dieser Plan wird an das Unabhängige Panel für Familienrückkehr (Independent Family Returns Panel – IFRP) weitergeleitet und zusammen mit der Einwanderungsgeschichte der Familie und anderen relevanten Informationen (z.B. Unterlagen von Schulen oder Gesundheits- oder Sozialämtern) mit diesem durchgesprochen. Das IFRP besteht aus erfahrenen Fachleuten unterschiedlicher Hintergründe und umfasst stets Kinderschutzexperten. In jedem Fall einer Familienrückkehr spricht das IFRP gegenüber dem Innenministerium eine Empfehlung zu Schutz und Förderung des Kindeswohls aus. Bevor nicht die Empfehlung des IFRP eingegangen ist, kann nichts unternommen werden. Man geht davon aus, dass der Empfehlung des IFRP Folge geleistet wird. Sollte dem nicht der Fall sein, wird öffentlich darüber berichtet.
 - Die Familie wird wenn möglich von ihrem Wohnsitz eskortiert. In manchen Fällen kommt es jedoch nach wie vor zu einer bis zu 72-stündigen²⁸ Haft vor der Abreise. Ein jüngster Kontrollbericht zur Familienhaft im Abschiebegefängnis Tinsley House kam zum Ergebnis, dass die Verhaftung, Inhaftierung und versuchte Abschiebung von Familien aus dem Vereinigten Königreich den Kindern schadete und auch oftmals ineffektiv war, da 80 % der Familien wieder freigelassen wurden.²⁹

SCHLUSSFOLGERUNG

Es werden dringend einige Maßnahmen benötigt, um die Rechte von Kindern im Rahmen von Rückkehrpolitik und -praxis besser zu schützen. Ein robustes und systematisches Kindeswohlverfahren – so bald wie möglich nach Identifikation und vor der Erteilung einer Rückkehrentscheidung – ist essentiell, um die Entscheidungsfindungsverfahren zu verbessern, die Verpflichtungen im Sinne der Kinderrechte zu erfüllen und öffentliche Gelder besser zu nutzen.

Das hier dargelegte Verfahren stellt sicher, dass Kinder nur dann zurückgeführt werden, wenn dies in einem fairen Verfahren als dauerhafte Lösung und als förderlich für das Kindeswohl befunden wurde.

Es umfasst auch operationelle und funktionelle Schutzmaßnahmen und Unterstützungen, um in den Fällen, in denen eine Rückkehr als förderlich für das Kindeswohl angesehen wird, die Entscheidung so angemessen wie möglich umzusetzen, damit die Rückkehr auch in der Praxis für das Kindeswohl förderlich ist.

Mehrere Aspekte dieses Verfahrens bestehen bereits oder werden derzeit auf Ebene der EU oder in unterschiedlichen Mitgliedstaaten entwickelt und stellen somit eine gute Grundlage für eine Reform der aktuellen Politik und Praxis dar.

Endnoten

- 1 In dieser Handreichung werden folgende Begriffe gemäß der Rückkehrrichtlinie verwendet: „Rückkehr“: Ein weit gefasster Begriff, der jegliche staatlichen Rückführungs- und Abschiebungsprozesse und -maßnahmen von ausländischen Staatsangehörigen einschließt sowie auch wenn eine Person oder Familie freiwillig entscheidet, in ihr Herkunftsland oder Land ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zurückzukehren; „Freiwillige Ausreise“: Erfüllung der Verpflichtung, das Land auf Grundlage einer Rückkehrentscheidung/Abschiebungsanordnung zu verlassen, die Drittstaatsangehörigen ausgestellt wurde, die sich irregulär in der EU aufhalten. Dieser Begriff wird so in der Rückkehrrichtlinie definiert und bezieht sich somit nicht auf eine komplett freiwillige Ausreise. Im beschriebenen Verfahren umfasst sie stets Rückkehr- und Reintegrationshilfe die der Förderung des Kindeswohls dienen sollen; „Abschiebung“: Durchsetzung der Rückkehrverpflichtung auf Grundlage einer Rückkehrentscheidung/Abschiebungsanordnung, die Drittstaatsangehörigen ausgestellt wurde, die sich irregulär in der EU aufhalten. Die Handreichung gibt Mindeststandards wieder. Nationale Rechtsrahmen mit weitergehenden Schutzmaßnahmen sollten berücksichtigt werden, einschließlich zu Aufenthaltsrechten und Abschiebeverboten, und die entsprechenden Standards sollten auf nationaler und lokaler Ebene Anwendung finden, wenn sie über die Standards in dieser Handreichung dargelegten hinausgehen.
- 2 Dauerhafte Lösungen umfassen Ansiedeln und (weitere) Integration in das aktuelle Aufenthaltsland, Rückkehr und Reintegration in das Herkunftsland oder Umzug und Integration in ein Drittland (normalerweise aus Gründen der Familienzusammenführung). Bei der Suche nach einer dauerhaften Lösung sollten daher alle unterschiedlichen Möglichkeiten berücksichtigt werden, um herauszufinden, wie das Wohl des betroffenen Kindes am besten gewahrt werden kann.
- 3 In manchen Fällen bezeichnet Herkunftsland auch das Land des üblichen Aufenthalts, welches als das Land verstanden wird, in dem der Migrant einen dauerhaften Wohnsitz und Zugang zu Erwerbsmöglichkeiten hat.
- 4 UNICEF, UN-Menschenrechtsbüro (OHCHR), IOM, Save the Children, PICUM, ECRE und Child Circle *Guidance to respect children's rights in return policies and practices: Focus on the EU legal framework*, 2019.
- 5 UNICEF, UN-Menschenrechtsbüro (OHCHR), IOM, Save the Children, PICUM, ECRE und Child Circle.
- 6 Eine Suche nach Familienangehörigen sollte nur von qualifizierten Personen, unter Berücksichtigung des Kindeswohls (damit eine Wiederherstellung des Kontaktes nicht im Widerspruch zum Kindeswohl steht) und nach Einholung einer Einverständniserklärung des Kindes (oder unter gewissen Umständen einer erziehungsberechtigten Person) durchgeführt werden. Wenn Familienangehörige gefunden wurden, müssen die Akteure des Kinderschutzes möglichst durch eine Familiengutachten bewerten, ob die Familienangehörigen bereit und in der Lage sind, das Kind aufzunehmen und eine angemessene unmittelbare und langfristige Betreuung sicherzustellen, bevor sie entscheiden, ob eine Familienzusammenführung dem Kindeswohl entspricht. Dabei sollten vor der Familienzusammenführung sowohl die Ansichten des Kindes wie auch der Familienangehörigen Berücksichtigung finden.
- 7 Save the Children, *From Europe to Afghanistan, experiences of child returnees*, 2018.
- 8 Vgl. zum Beispiel: UNICEF, *Children's rights in return policy and practice in Europe - A discussion paper on the return of unaccompanied and separated children to institutional reception or family*, 2015; Verena Knaus et. al *Silent Harm: A report assessing the situation of repatriated children's psycho-social health*, UNICEF Kosovo & Kosovo Health Foundation, März 2012.
- 9 Vgl. z.B. IOM *Addressing the Needs of Unaccompanied Minors (UAMs) in Greece*, 2015 oder IOM, *Egyptian Unaccompanied Migrant Children: A case study on irregular migration*, 2016.
- 10 Vgl. z.B. Save the Children, *From Europe to Afghanistan, experiences of child returnees*, 2018.
- 11 Vgl. z.B. ECRE und Save the Children, *Comparative Study on Practices in the Field of Return of Minors*, Dezember 2011.
- 12 Vgl. zum Beispiel: PICUM, *Untold Stories: Immigration Detention and Deportation*, 2017; PICUM, *Hört uns an: Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsstatus erzählen ihre Geschichten*, 2016; PICUM *Position paper on EU Return Directive*, April 2015; PICUM, *Protecting undocumented children-Promising policies and practices from governments*, 2015.
- 13 Vgl. z.B. *New European Union returns policies put children at risk* eine gemeinsame Pressemitteilung von UNICEF, IOM, OHCHR, Save the Children, PICUM, der Kampagne End Child Detention und IDC in Reaktion auf die *Mitteilung der Europäischen Kommission über eine wirksamere Rückkehrpolitik – ein neuer Aktionsplan*, 2. März 2017. (COM(2017) 200 final) und *Empfehlung (EU) 2017/432 der Europäischen Kommission für eine wirksamere Gestaltung der Rückkehr*, 7. März 2017 Viele der in der Empfehlung enthaltenen Maßnahmen fanden auch Eingang in den *Vorschlag der Europäischen Kommission für die Neufassung der Rückkehrrichtlinie* 12. September 2018 (COM(2018) 634 final).
- 14 Eurostat, *Third country nationals found to be illegally present - annual data (rounded) 1.5.2019*, EU28, jünger als 18 Jahre. Migrationsdaten auf EU-Ebene werden durch die *Verordnung 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz*, 11. Juli 2007, geregelt. Eine überarbeitete Fassung dieser Verordnung wurde vor kurzem angenommen, jedoch noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

- 15 Vgl. z.B. Beispiele aus Finnland, den Niederlanden, Österreich, Portugal und Spanien in OHCHR und DLA Piper, Admission and stay based on human rights and humanitarian grounds: a mapping of national practice, Dezember 2018.
- 16 PICUM, Executive Summary of the Manual on regularisations for children, young people and families, 2018.
- 17 Verena Knaus et. al, Silent Harm: A report assessing the situation of repatriated children's psycho-social health, UNICEF Kosovo & Kosovo Health Foundation, März 2012. Vgl. auch Verena Knaus, No Place to Call Home: Repatriation from Germany to Kosovo as seen and experienced by Roma, Ashkali and Egyptian children, UNICEF Kosovo, August 2011; Zevulun, D., Post, W. J., Zijlstra, A. E., Kalverboer, M. E., & Knorth, E. J., Migrant and asylum-seeker children returned to Kosovo and Albania: Predictive factors for social-emotional wellbeing after return, Journal of Ethnic and Migration Studies, 1-23, 2017.
- 18 Save the Children, From Europe to Afghanistan, experiences of child returnees, 2018.
- 19 Vgl. auch den EU-Aktionsplan zu unbegleiteten Minderjährigen (2010-2014) und die Menschenhandelsrichtlinie der EU.
- 20 Insbesondere: EU-Grundrechtecharta (Artikel 24), EU-Rückkehrrichtlinie (Artikel 5 und 10).
- 21 Belgien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn.
- 22 Europäisches Migrationsnetz, Approaches to Unaccompanied Minors Following Status Determination in the EU plus Norway, 2018.
- 23 Gesetz über „Schutzmaßnahmen für unbegleitete Kinder“ (Gesetz Nr. 47/17).
- 24 Italienisches Einwanderungsgesetz (Gesetz Nr. 286/98; Artikel 19 Absatz 2 (a)).
- 25 Gegen Abschiebungsentscheidungen für Erwachsene kann vor dem Friedensgericht, der untersten Stufe im italienischen Justizsystem, Berufung eingelegt werden (Italienisches Einwanderungsgesetz (Gesetz Nr. 286/98; Artikel 13). Dabei sollte das Kindeswohl berücksichtigt werden. Der Berufung wird jedoch meist nicht stattgegeben, wenn einer vorherigen Anweisung das Land zu verlassen nicht nachgekommen wurde oder die Person vorbestraft ist.
- 26 Für weitere Informationen, vgl. Europäisches Migrationsnetz, Approaches to Unaccompanied Minors Following Status Determination in the EU plus Norway, 2018.
- 27 Für weitere Informationen vgl. Allgemeine Anweisungen des Innenministeriums zu Abschiebungen, Durchsetzung und Inhaftierung: Family returns process (FRP) Version 5.0.
- 28 Mit amtlicher Erlaubnis kann diese auf maximal sieben Tage verlängert werden.
- 29 HM Chief Inspector of Prisons, Report on an unannounced inspection of Family detention, Tinsley House Immigration Removal Centre, April 2018.

Dies ist eine gemeinsame Handreichung der Initiative for Children in Migration.
Für weitere Informationen siehe: www.childreninmigration.eu

